

RS VwGH Beschluss 1987/06/11 87/16/0065

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.06.1987

Rechtssatz

Beschwerden, in denen das Begehren auf Aufhebung des angefochtenen Bescheides lediglich darauf gestützt wird, dass der Bescheid auf Grund eines verfassungswidrigen Gesetzes erlassen und der Bf in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt wurde, sind wegen offener Unzuständigkeit des VwGH gem § 34 Abs 1 zweiter Fall VwGG ohne weiteres Verfahren - also auch ohne Zurückstellung zur Behebung der Mängel - zurückzuweisen (Hinweis auf B 11.4.1961, 0933/59).

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Angelegenheiten die zur Zuständigkeit des VfGH gehören (B-VG Art133 Z1)
Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte

Im RIS seit

03.03.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at